

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026, TOP 11, folgende

VERORDNUNG B

beschlossen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Mailberg dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan Plan Nummer 4.510-23/01 VO B vom Juni 2026) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Als Freigabebedingung für die Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet-A1 (BW-A1) wird festgelegt:
- Erstellung eines Bebauungsplanes mit den Mindestinhalten:
 - o Vorgabe zur Situierung der Hauptgebäude mittels Baufluchtlinien
 - o Vorgaben zur Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund
 - o Schaffung von Versickerungstreifen im Bereich der neu anzulegenden Verkehrsflächen
 - Vorlage eines Teilungsplanes zur Schaffung von Parzellen im ortsüblichen Ausmaß von etwa 680-830 m² mit Ausnahme einer Eckparzelle im Südosten
 - Von den fünf gemeindeeigenen Einfamilienhaus-Parzellen (451/39, 451/41, 451/42, 451/43 und 451/5) sind vier Bauplätze bereits mit Bauzwang verwertet und für die Hälfte der vier Bauplätze liegt ein Nachweis des Baubeginns vor

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung B gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 7. September 2026, Zl. RU1-R-365/015-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mailberg, am 11.09.2026



Der Bürgermeister

Christoph Hohl

An der Amtstafel

angeschlagen am: 11.09.2026

abgenommen am: 28.09.2026